



Biesdorf, Kram & Partner

Partnerschaftsgesellschaft
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater · Rechtsanwälte

Erstattungsfähigkeit von Parteireisekosten

Die durch die Teilnahme an Gerichtsterminen veranlassten Reisekosten einer Partei sind grundsätzlich erstattungsfähig.

Zu berücksichtigen ist hierbei, dass eine Festsetzung Ihrer Reisekosten nur in Betracht kommt, wenn die gerichtliche Entscheidung in Bezug auf die Kostentragung zu Ihren Gunsten ausgeht.

In diesem Fall können wir die Ihnen entstandenen Reisekosten und Auslagen im Rahmen des Kostenfestsetzungsverfahrens gegen die gegnerische Partei festsetzen lassen.

Hinsichtlich der Höhe der zu erstattenden Reisekosten wird auf die Regelungen des JVEG zur Entschädigung von Zeugen zurückgegriffen. Sie möchten bitte anhand der nachfolgenden Positionen prüfen, unter welchen Voraussetzungen Kosten für die Teilnahme an Gerichtstermin/an Gerichtsterminen erstattungsfähig sind.

Fahrtkostenersatz gem. § 5 JVEG

Bei der Benutzung des **eigenen PKWs** können 0,25 € für jeden gefahrenen Kilometer beansprucht werden. Sie möchten bitte die Kilometeranzahl für Hin- und Rückfahrt mitteilen und gegebenenfalls durch einen Ausdruck eines Routenplaners belegen.

Weiter sind anfallende bare Auslagen, z. B. **Parkentgelte**, erstattungsfähig. Hierfür möchten Sie bitte das Parkticket, welches den entsprechenden Betrag ausweist, vorlegen.

Bei Benutzung von **öffentlichen Verkehrsmitteln** sind die tatsächlich entstandenen Kosten - bei Bahnfahrt 1. Klasse zuzüglich Platzreservierungen - erstattungsfähig. Hierzu möchten Sie bitte ebenfalls die entsprechenden Belege vorlegen.

Entschädigung für Aufwand gem. § 6 JVEG

Sollte der Gerichtstermin **nicht innerhalb Ihrer politischen Gemeinde** (Wohnort bzw. Ort der Arbeitsstätte) stattfinden, können Sie für diese Zeit, während der Sie aus Anlass der Wahrnehmung des Termins von Ihrer Wohnung und Ihrem Tätigkeitsmittelpunkt abwesend sein müssen, ein **Tagegeld** geltend machen.

Die **Voraussetzungen** und die **Höhe** sind in § 4 V Satz 1 Nr. 5 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG), wie folgt geregelt:

- ... a) bei Abwesenheit von 24 Stunden, ein Pauschbetrag von 24 Euro,
b) bei Abwesenheit von weniger als 24 Stunden, aber mindestens 8 Stunden, ein Pauschbetrag von 12 Euro

... eine Tätigkeit, die nach 16 Uhr begonnen und vor 8 Uhr des nachfolgenden Kalendertags beendet wird, ohne dass eine Übernachtung stattfindet, ist mit der gesamten Abwesenheitsdauer dem Kalendertag der überwiegenden Abwesenheit zuzurechnen.

Ist aufgrund der Entfernung eine auswärtige **Übernachtung** erforderlich, wird ein Übernachtungsgeld nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Hierfür möchten Sie bitte die entsprechende Rechnung und ggf. weitere Belege als Nachweis nach hier vorlegen.

Zeitversäumnis gem. §§ 20, 21, 22 JVEG

Soweit **Verdienstausschlag** entsteht, heißt Ihr Arbeitgeber Sie unentgeltlich von der Arbeit freistellt (nicht bei bezahltem Urlaub), kann eine Entschädigung geltend gemacht werden, die sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst einschließlich der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge richtet, maximal ist aber ein Stundensatz von 21,00 € berücksichtigungsfähig. Sie benötigen hierfür eine separate Bescheinigung Ihres Arbeitgebers über den erlittenen Verdienstausschlagschaden (Zeit und Höhe).

Bei Führung eines eigenen **Haushalts für mehrere Personen** können Sie ebenfalls eine Entschädigung verlangen. Diese richtet sich nach § 21 JVEG. Der Gesetzestext lautet wie folgt:

¹Zeugen, die einen eigenen Haushalt für mehrere Personen führen, erhalten eine Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung von 14,00 € je Stunde, wenn sie nicht erwerbstätig sind oder wenn sie teilzeitbeschäftigt sind und außerhalb ihrer vereinbarten regelmäßigen täglichen Arbeitszeit herangezogen werden. ²Die Entschädigung von Teilzeitbeschäftigten wird für höchstens 10 Stunden je Tag gewährt abzüglich der Zahl an Stunden, die der vereinbarten regelmäßigen täglichen Arbeitszeit entspricht. ³Die Entschädigung wird nicht gewährt, soweit Kosten einer notwendigen Vertretung erstattet werden.

Die Entschädigung für **Zeitversäumnis** beträgt 3,50 € je Stunde, soweit weder für einen Verdienstausschlag noch für Nachteile bei der Haushaltsführung eine Entschädigung nachgewiesen oder verlangt werden kann.

Sofern Sie wünschen, dass wir für Sie Kosten für die Teilnahme an Gerichtsterminen geltend machen, möchte Sie bitte, die erforderlichen Angaben machen und diese durch Vorlage von Nachweisen belegen.

Die entsprechende **Mitteilung sowie die Überlassung der Belege** sollte bis spätestens **zwei Wochen** nach der Teilnahme an dem Gerichtstermin nach hier erfolgen, damit eine Berücksichtigung im Kostenfestsetzungsverfahren stattfinden kann.

Sofern wir keine Mitteilung von Ihnen erhalten, müssen wir davon ausgehen, dass Kosten für die Teilnahme an dem Gerichtstermin nicht entstanden sind bzw. nicht geltend gemacht werden sollen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

WP, StB, RAe
Ihr Biesdorf, Kram & Partner-Team